§ 4 Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung

[1]Der Abschluss der Ausbildung und das Bestehen der Prüfung werden in einer Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung, die den Anforderungen der **Anlage 4** entsprechen muss, bestätigt. [2]Die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung ist der zur Erteilung der Fahrberechtigung zuständigen Stelle auszuhändigen.